

Gesetz vom 12. April 2001 über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung und zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Gesetz über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung)<sup>1</sup>

Wir, Beatrix, von Gottes Gnaden Königin der Niederlande, Prinzessin von Oranien-Nassau usw. –

Allen, die dies lesen oder hören, Unseren Gruß! – fügen hiermit zu wissen:

In der Erwägung, dass es wünschenswert ist, im Strafgesetzbuch einen Strafausschließungsgrund für den Arzt aufzunehmen, der unter Berücksichtigung der gesetzlich zu verankernden Sorgfaltskriterien Lebensbeendigung auf Verlangen vornimmt oder Hilfe bei der Selbsttötung leistet, und dazu gesetzliche Vorschriften für ein Melde- und Kontrollverfahren zu erlassen,

haben Wir, nach Anhörung des Staatsrats und im Einvernehmen mit den Generalstaaten, beschlossen und verordnen wie folgt:

## Kapitel I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### Artikel 1

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Unsere Minister: der Minister der Justiz und der Minister für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport;
- b) Hilfe bei der Selbsttötung: die vorsätzliche Unterstützung eines anderen bei der Selbsttötung oder die Verschaffung der dazu erforderlichen Mittel im Sinne des Artikels 294 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch;
- c) der Arzt: der Arzt, der gemäß der Meldung Lebensbeendigung auf Verlangen vorgenommen oder Hilfe bei der Selbsttötung geleistet hat;
- d) der Konsiliararzt: der Arzt, der in Bezug auf das Vorhaben eines Arztes, Lebensbeendigung auf Verlangen vorzunehmen oder Hilfe bei der Selbsttötung zu leisten, zu Rate gezogen wurde;
- e) die Behandelnden: Behandelnde im Sinne des Artikels 446 Absatz 1 von Buch 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- f) die Kommission: eine regionale Kontrollkommission im Sinne des Artikels 3;
- g) Regionalinspektor: Regionalinspektor der Aufsichtsbehörde für das Gesundheitswesen der Staatlichen Aufsicht über die Volksgesundheit.

## KAPITEL II. SORGFALTSKRITERIEN

### Artikel 2

1. Nach den in Artikel 293 Absatz 2 Strafgesetzbuch genannten Sorgfaltskriterien muss der Arzt
  - a) zu der Überzeugung gelangt sein, dass der Patient seine Bitte freiwillig und nach reiflicher Überlegung geäußert hat,
  - b) zu der Überzeugung gelangt sein, dass keine Aussicht auf Besserung besteht und der Patient unerträglich leidet,
  - c) den Patienten über dessen Situation und über die medizinische Prognose aufgeklärt haben,
  - d) mit dem Patienten zu der Überzeugung gelangt sein, dass es für dessen Situation keine andere annehmbare Lösung gab,

<sup>1</sup> Wegen der Beratungen den Generalstaaten siehe: Parlamentsdrucksachen II, 1998/1999, 1999/2000, 2000/2001, 26 691. Sitzungsberichte II 2000/2001, S. 2001-2072; 2107-2139; 2202-2223; 2233-2260; 2372-2375. Parlamentsdrucksachen I 2000/2001, 26 691 (137, 137a, 137b, 137c (Nachdr.); 137d, 137e, 137f, 137g, 137h). Sitzungsberichte I 2000/2001, siehe Sitzung vom 10. April 2001.

- e) mindestens einen anderen, unabhängigen Arzt zu Rate gezogen haben, der den Patienten untersucht und schriftlich zur Einhaltung der unter a bis d genannten Sorgfaltskriterien Stellung genommen hat und
- f) die Lebensbeendigung oder Hilfe bei der Selbsttötung medizinisch fachgerecht durchgeführt haben.

2. Wenn ein Patient, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht in der Lage ist, seinen Willen zu äußern, jedoch vor Eintritt dieses Zustands als zur vernünftigen Beurteilung seiner Interessen fähig betrachtet werden konnte und eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die eine Bitte um Lebensbeendigung beinhaltet, kann der Arzt dieser Bitte Folge leisten. Die in Absatz 1 genannten Sorgfaltskriterien gelten entsprechend.

3. Wenn ein minderjähriger Patient zwischen sechzehn und achtzehn Jahre alt ist und als zur vernünftigen Beurteilung seiner Interessen fähig betrachtet werden kann, kann der Arzt einer Bitte des Patienten um Lebensbeendigung oder Hilfe bei der Selbsttötung Folge leisten, nachdem der Elternteil oder die Eltern, der oder die die Gewalt über ihn ausübt oder ausüben, beziehungsweise sein Vormund in die Beschlussfassung einbezogen worden ist beziehungsweise sind.

4. Wenn ein minderjähriger Patient zwischen zwölf und sechzehn Jahre alt ist und als zur vernünftigen Beurteilung seiner Interessen fähig betrachtet werden kann, kann der Arzt, wenn der Elternteil oder die Eltern, der oder die die Gewalt über ihn ausübt oder ausüben, beziehungsweise sein Vormund mit der Lebensbeendigung oder der Hilfe bei der Selbsttötung einverstanden ist beziehungsweise sind, der Bitte des Patienten Folge leisten. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **KAPITEL III. REGIONALE KONTROLLKOMMISSIONEN FÜR DIE LEBENSBEENDIGUNG AUF VERLANGEN UND DIE HILFE BEI DER SELBSTTÖTUNG**

### *Abschnitt 1: Einsetzung, Zusammensetzung und Ernennung*

#### **Artikel 3**

1. Es gibt regionale Kommissionen für die Kontrolle der Meldungen von Fällen von Lebensbeendigung auf Verlangen und Hilfe bei der Selbsttötung im Sinne des Artikels 293 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 294 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch.

2. Eine Kommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, darunter in jedem Fall ein Jurist, der zugleich Vorsitzender ist, ein Arzt und ein Sachkundiger in Ethik- oder Sinnfragen. Zu einer Kommission gehören auch stellvertretende Mitglieder aus jeder der in Satz 1 genannten Kategorien.

#### **Artikel 4**

1. Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden von Unseren Ministern für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Eine Wiederernennung kann einmalig für die Dauer von sechs Jahren erfolgen.

2. Eine Kommission verfügt über einen Sekretär und einen oder mehrere stellvertretende Sekretäre, die alle Juristen sein müssen und von Unseren Ministern ernannt werden. Der Sekretär hat bei den Sitzungen der Kommission eine beratende Stimme.

3. Der Sekretär ist ausschließlich der Kommission Rechenschaft über seine Tätigkeiten schuldig.

### *Abschnitt 2: Entlassung*

#### **Artikel 5**

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder können jederzeit auf eigenen Wunsch von Unseren Ministern entlassen werden.

## **Artikel 6**

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder können von Unseren Ministern wegen mangelnder Eignung oder mangelnder Sachkenntnis oder aus anderen schwerwiegenden Gründen entlassen werden.

### *Abschnitt 3: Aufwandsentschädigung*

## **Artikel 7**

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder erhalten Sitzungsgeld sowie eine Vergütung für die Reise- und Aufenthaltskosten gemäß den bestehenden staatlichen Regelungen, soweit nicht aus anderen Gründen eine Vergütung für diese Kosten aus öffentlichen Kassen geleistet wird.

### *Abschnitt 4: Aufgaben und Befugnisse*

## **Artikel 8**

1. Die Kommission beurteilt aufgrund der Meldung im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen, ob der Arzt, der die Lebensbeendigung auf Verlangen vorgenommen oder Hilfe bei der Selbsttötung geleistet hat, die in Artikel 2 genannten Sorgfaltskriterien eingehalten hat.

2. Die Kommission kann den Arzt ersuchen, seine Meldung schriftlich oder mündlich zu ergänzen, wenn dies für eine angemessene Beurteilung des Handelns des Arztes erforderlich ist.

3. Die Kommission kann beim Leichenbeschauer der Gemeinde, beim Konsiliararzt oder bei den beteiligten Behandelnden Auskünfte einholen, wenn dies für eine angemessene Beurteilung des Handelns des Arztes erforderlich ist.

## **Artikel 9**

1. Die Kommission setzt den Arzt innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Meldung schriftlich unter Angabe der Gründe von ihrer Beurteilung in Kenntnis.

2. Die Kommission setzt das Kollegium der Generalstaatsanwälte und den Regionalinspektor von ihrer Beurteilung in Kenntnis,

a) wenn der Arzt nach Auffassung der Kommission nicht die in Artikel 2 genannten Sorgfaltskriterien eingehalten hat oder

b) wenn sich eine Situation im Sinne des Artikels 12 letzter Satz des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen ergibt.

Die Kommission setzt den Arzt hiervon in Kenntnis.

3. Die in Absatz 1 genannte Frist kann einmalig um höchstens sechs Wochen verlängert werden. Die Kommission setzt den Arzt hiervon in Kenntnis.

4. Die Kommission ist befugt, die von ihr abgegebene Beurteilung dem Arzt gegenüber mündlich zu erläutern. Diese mündliche Erläuterung kann auf Ersuchen der Kommission oder auf Ersuchen des Arztes stattfinden.

## **Artikel 10**

Die Kommission ist verpflichtet, der Staatsanwaltschaft auf deren Ersuchen hin alle Informationen zu erteilen, die diese benötigt

1° für die Beurteilung des Handelns des Arztes in Fällen des Artikels 9 Absatz 2 oder

2° für ein Ermittlungsverfahren.

Die Kommission setzt den Arzt von der Erteilung von Informationen an die Staatsanwaltschaft in Kenntnis.

## *Abschnitt 6: Vorgehensweise*

### **Artikel 11**

Die Kommission sorgt für die Registrierung der zur Beurteilung gemeldeten Fälle von Lebensbeendigung auf Verlangen oder Hilfe bei der Selbsttötung. Durch Ministerialverordnung Unserer Minister können hierzu nähere Vorschriften erlassen werden.

### **Artikel 12**

1. Eine Beurteilung wird durch einfache Mehrheit der Stimmen festgestellt.
2. Eine Beurteilung kann von der Kommission nur dann festgestellt werden, wenn alle Mitglieder der Kommission an der Abstimmung teilgenommen haben.

### **Artikel 13**

Die Vorsitzenden der regionalen Kontrollkommissionen beraten mindestens zweimal pro Jahr miteinander über die Arbeitsweise und das Funktionieren der Kommissionen. Zu den Beratungen werden ein Vertreter des Kollegiums der Generalstaatsanwälte und ein Vertreter der Aufsichtsbehörde für das Gesundheitswesen der Staatlichen Aufsicht über die Volksgesundheit eingeladen.

## *Abschnitt 7: Geheimhaltung und Stimmhaltung*

### **Artikel 14**

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Kommission sind zur Geheimhaltung der Informationen, von denen sie bei ihren Tätigkeiten Kenntnis erlangen, verpflichtet, es sei denn, dass eine gesetzliche Vorschrift sie zur Mitteilung verpflichtet oder dass sich die Notwendigkeit zur Mitteilung aus ihrer Aufgabe ergibt.

### **Artikel 15**

Ein Mitglied der Kommission, das bei der Behandlung eines Falls Sitz in der Kommission hat, enthält sich und kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen oder Umstände gegeben sind, durch die die Unparteilichkeit seines Urteils beeinträchtigt werden könnte.

### **Artikel 16**

Ein Mitglied, ein stellvertretendes Mitglied und der Sekretär der Kommission enthalten sich der Abgabe eines Urteils über das Vorhaben eines Arztes, Lebensbeendigung auf Verlangen vorzunehmen oder Hilfe bei der Selbsttötung zu leisten.

## *Abschnitt 8: Berichterstattung*

### **Artikel 17**

1. Die Kommissionen legen Unseren Ministern jährlich vor dem 1. April einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht über das vergangene Kalenderjahr vor. Unsere Minister setzen hierfür durch Ministerialverordnung ein Muster fest.
2. Der Tätigkeitsbericht im Sinne des Absatzes 1 enthält in jedem Fall:
  - a) die Zahl der gemeldeten Fälle von Lebensbeendigung auf Verlangen oder Hilfe bei der Selbsttötung, zu denen die Kommission eine Beurteilung abgegeben hat;
  - b) die Art dieser Fälle;
  - c) die Beurteilungen und die zugehörigen Erwägungen.

### **Artikel 18**

Unsere Minister erstatten jährlich anlässlich der Einreichung des Haushalts den Generalstaaten Bericht über das Funktionieren der Kommissionen auf der Grundlage des Tätigkeitsberichts im Sinne des Artikels 17 Absatz 1.

## **Artikel 19**

1. Auf Vorschlag Unserer Minister werden durch Rechtsverordnung in Bezug auf die Kommissionen Vorschriften erlassen über

- a) ihre Zahl und ihre örtliche Zuständigkeit;
- b) ihren Sitz.

2. Durch oder kraft Rechtsverordnung können Unsere Minister in Bezug auf die Kommissionen nähere Vorschriften erlassen über

- a) ihren Umfang und ihre Zusammensetzung;
- b) ihre Arbeitsweise und ihre Berichterstattung.

## **Kapitel IIIa. Bonaire, Sint Eustatius und Saba**

### **Artikel 19a**

Dieses Gesetz gilt auch in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften Bonaire, Sint Eustatius und Saba unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Kapitels.

### **Artikel 19b**

1. Für die Anwendung von

- Artikel 1 Buchstabe b ist die Wortfolge »Artikel 294 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch« zu ersetzen durch: Artikel 307 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch von Bonaire, Sint Eustatius und Saba.
- Artikel 1 Buchstabe f ist die Wortfolge »eine regionale Kontrollkommission im Sinne des Artikels 3« zu ersetzen durch: eine Kommission im Sinne des Artikels 19c.
- Artikel 2 Absatz 1 Einleitung ist die Wortfolge »Artikel 293 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch« zu ersetzen durch: Artikel 306 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch von Bonaire, Sint Eustatius und Saba.
- Artikel 8 Absatz 1 ist die Wortfolge »Artikel 7 Absatz 2 Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen« zu ersetzen durch: Artikel 1 Absatz 3 Gesetz über Todesbescheinigungen von Bonaire, Sint Eustatius und Saba.
- Artikel 8 Absatz 3 entfällt: oder bei den beteiligten Behandelnden.
- Artikel 9 Absatz 2 Einleitung ist die Wortfolge »das Kollegium der Generalstaatsanwälte« zu ersetzen durch: den Generalstaatsanwalt.

2. Artikel 1 Buchstabe e ist nicht anwendbar.

### **Artikel 19c**

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 gibt es eine von Unseren Ministern zu beauftragende Kommission, die befugt ist, Meldungen von Fällen von Lebensbeendigung auf Verlangen und Hilfe bei der Selbsttötung im Sinne des Artikels 306 Absatz 2 beziehungsweise im Sinne des Artikels 307 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch von Bonaire, Sint Eustatius und Saba zu kontrollieren.

### **Artikel 19d**

An den Beratungen nach Artikel 13 wird der Vorsitzende der Kommission im Sinne des Artikels 19c beteiligt. Außerdem werden der Generalstaatsanwalt oder ein von ihm zu benennender Vertreter sowie ein Vertreter der Gesundheitsinspektion beteiligt.

## KAPITEL IV. ÄNDERUNGEN IN ANDEREN GESETZEN

### Artikel 20

Das Strafgesetzbuch<sup>2</sup> wird wie folgt geändert.

A

Artikel 293 erhält folgende Fassung:

### Artikel 293

1. Wer vorsätzlich das Leben eines anderen auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen hin beendet, wird mit Gefängnisstrafe bis zu zwölf Jahren oder mit einer Geldstrafe der fünften Kategorie bestraft.

2. Die Handlung nach Absatz 1 ist nicht strafbar, wenn sie von einem Arzt begangen wurde, der dabei die Sorgfaltskriterien im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung eingehalten und dem Leichenschauer der Gemeinde gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen Meldung erstattet hat.

B

Artikel 294 erhält folgende Fassung:

### Artikel 294

1. Wer einen anderen vorsätzlich zur Selbsttötung anstiftet, wird, wenn die Selbsttötung vollzogen wird, mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe der vierten Kategorie bestraft.

2. Wer einem anderen vorsätzlich bei der Selbsttötung behilflich ist oder ihm die dazu erforderlichen Mittel verschafft, wird, wenn die Selbsttötung vollzogen wird, mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe der vierten Kategorie bestraft. Artikel 293 Absatz 2 gilt entsprechend.

C

In Artikel 295 wird nach »293« ergänzt: Absatz 1.

D

In Artikel 422 wird nach »293« ergänzt: Absatz 1.

### Artikel 21

Das Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen<sup>3</sup> wird wie folgt geändert.

A

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

### Artikel 7

1. Wer die Leichenschau vorgenommen hat, stellt eine Todesbescheinigung aus, wenn er davon überzeugt ist, dass der Tod infolge einer natürlichen Ursache eingetreten ist.

2. Wenn der Tod die Folge von Lebensbeendigung auf Verlangen oder Hilfe bei der Selbsttötung nach Artikel 293 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 294 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch war, stellt der

<sup>2</sup> Zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2001, Staatsgesetzblatt 70.

<sup>3</sup> Staatsgesetzblatt 1991, 133, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1998, Staatsgesetzblatt 466.

behandelnde Arzt keine Todesbescheinigung aus und teilt die Ursache des Todes mittels eines auszufüllenden Formulars unverzüglich dem Leichenschauer der Gemeinde oder einem der Leichenschauer der Gemeinde mit. Dieser Mitteilung fügt der Arzt einen mit einer Begründung versehenen Bericht über die Einhaltung der Sorgfaltskriterien nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung bei.

3. Wenn der behandelnde Arzt in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen der Auffassung ist, keine Todesbescheinigung ausstellen zu können, teilt er dies mittels eines auszufüllenden Formulars unverzüglich dem Leichenschauer der Gemeinde oder einem der Leichenschauer der Gemeinde mit.

B

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

#### **Artikel 9**

1. Die Form und der Aufbau der Muster für die vom behandelnden Arzt und vom Leichenschauer der Gemeinde auszustellenden Todesbescheinigung werden durch Rechtsverordnung geregelt.

2. Die Form und der Aufbau der Muster für die Mitteilung und den Bericht nach Artikel 7 Absatz 2, für die Mitteilung nach Artikel 7 Absatz 3 und für die Formulare nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 werden auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz und Unseres Ministers für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport durch Rechtsverordnung geregelt.

C

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

#### **Artikel 10**

1. Wenn der Leichenschauer der Gemeinde der Auffassung ist, keine Todesbescheinigung ausstellen zu können, erstattet er mittels eines auszufüllenden Formulars dem Staatsanwalt unverzüglich Bericht und setzt den Standesbeamten hiervon unverzüglich in Kenntnis.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 erstattet der Leichenschauer der Gemeinde, wenn eine Mitteilung nach Artikel 7 Absatz 2 vorliegt, mittels eines auszufüllenden Formulars der regionalen Kontrollkommission im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung unverzüglich Bericht. Zugleich damit übersendet er den mit einer Begründung versehenen Bericht nach Artikel 7 Absatz 2.

D

Artikel 12 wird folgender Satz angefügt: Wenn der Staatsanwalt in den Fällen des Artikels 7 Absatz 2 der Auffassung ist, keine Unbedenklichkeitsbescheinigung für eine Erd- oder Feuerbestattung ausstellen zu können, setzt er unverzüglich den Leichenschauer der Gemeinde und die regionale Kontrollkommission im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung hiervon in Kenntnis.

E

In Artikel 81 Nummer 1 wird »7 Absatz 1« ersetzt durch: 7 Absätze 1 und 2.

#### **Artikel 22**

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>4</sup> wird wie folgt geändert. In Artikel 1:6 wird am Ende von Buchstabe d der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird ein fünfter Buchstabe mit folgendem Wortlaut angefügt: e) Beschlüsse und Handlungen zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung.

---

<sup>4</sup> Staatsgesetzblatt 1998, 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2001, Staatsgesetzblatt 71.

## **KAPITEL V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 23**

Dieses Gesetz tritt zu einem durch Königlichen Erlass festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

### **Artikel 24**

Auf dieses Gesetz wird Bezug genommen als: Gesetz über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung.

Wir ordnen an, dass dieses Gesetz im Staatsgesetzblatt veröffentlicht wird und dass alle zuständigen Ministerien, Behörden, Gremien und Beamten für eine ordnungsgemäße Durchführung sorgen.

Gegeben zu Den Haag, 12. April 2001

Beatrix

Der Minister der Justiz  
A. H. Korthals

Die Ministerin für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport  
E. Borst-Eilers

Ausgegeben am sechsundzwanzigsten April 2001

Der Minister der Justiz  
A.H. Korthals